



Schulordnung des Friedrichsgymnasiums

24. August 2009

Werte
Identifikation
Regeln

PRÄAMBEL

Das Friedrichsgymnasium Kassel (FG) ist unser aller Lern-, Arbeits- und Lebensraum, von uns Schülern, Lehrern und allen dort Beschäftigten. Wir bilden gemeinsam mit den Eltern die Schulgemeinschaft und tragen daher alle zusammen Verantwortung für die Belange unserer Schule.

Diese Verantwortung erfordert die Einhaltung einer gemeinsamen Ordnung, die über die gesetzlichen Vorgaben hinaus bzw. diese unterstützend und ausgestaltend Rechte und Pflichten aller Beteiligten festlegt.

Die von den Lehrern, Schülern und Eltern des FG gemeinsam erarbeitete Schulordnung soll das Zusammengehörigkeitsgefühl stärken, die Identifikation mit unserer Schule vertiefen und ein friedliches Miteinander regeln, damit in einer guten Atmosphäre erfolgreich gearbeitet werden kann.

Respekt, Freundlichkeit, Hilfsbereitschaft und gegenseitige Unterstützung sind Voraussetzung für ein gutes solidarisches Schulklima. Beleidigende, diffamierende oder fremdenfeindlich motivierte Äußerungen und Verhaltensweisen werden an unserer Schule nicht toleriert. Dies gilt für alle Mitglieder der Schulgemeinschaft und bezieht nicht nur mündliche Äußerungen mit ein, sondern auch schriftliche ebenso wie elektronische Veröffentlichungen im Internet, per E-Mail oder SMS.

Alle Schülerinnen und Schüler haben ein Recht auf angemessene Erziehung und Bildung durch die Schule. Gemäß dem Leitbild des Friedrichsgymnasiums, das im Schulprogramm festgehalten ist, ist es Auftrag der Schule, die Schülerinnen und Schüler auf ihre moralische, politische und kulturelle Verantwortung in einer demokratisch verfassten Gesellschaft vorzubereiten und ihnen eine solide Bildung zu vermitteln. Dazu gehört nicht nur die Mitarbeit im Unterricht, sondern auch das Üben berechtigter Kritik und das Wahrnehmen von Mitbestimmungsmöglichkeiten.

Für das gelingende Miteinander ist das Gespräch zwischen Lehrern, Eltern und Schülern und allen in der Schule Verantwortlichen unerlässlich. Möglichst transparente Entscheidungen sind ebenso erforderlich wie der zeitnahe Austausch von Informationen und gehören zum pädagogischen Selbstverständnis unserer Schule.

Arbeiten und Lernen in unserer Schule ist nur dann sinnvoll möglich, wenn alle Gruppen dieser Schule ihre Pflichten und Rechte wahrnehmen und vertreten.

Im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften gibt sich das Friedrichsgymnasium die nachstehende Schulordnung. Diese gilt sinngemäß auch für alle außerhalb des Schulgrundstückes stattfindenden Schulveranstaltungen (einschließlich Wandertage, Klassen- und Studienfahrten).

Diese Schulordnung hat prozessualen Charakter und ist im Bemühen um eine stetige Optimierung des Schulklimas ggf. zu ergänzen oder zu ändern.

1. Unterrichtszeiten, Pausen und Unterrichtsende

Der Unterricht beginnt in der Regel um 7.50 Uhr.

In der 7. Stunde (13.05 – 13.50 Uhr) ist in der Regel Mittagspause.

Ab 7.30 Uhr ist die Eingangshalle zum Hauptgebäude für alle Schüler geöffnet, wobei sich die Schüler der Unter- und Mittelstufe im Hauptgebäude aufhalten können, während sich die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II auch im Erweiterungsbau aufhalten können.

Das Ende der großen Pausen wird jeweils durch einen Vorgang angekündigt, so dass bis zum zweiten Gong alle Schüler und Lehrer in den Unterrichtsräumen sind. Sollte eine Lehrkraft 10 Minuten nach Beginn des Unterrichts noch nicht anwesend sein, meldet dies ein Vertreter der Lerngruppe (in der Regel der Klassen- bzw. Kurssprecher) im Sekretariat und wartet ggf. auf entsprechende Anordnungen. Die übrige Lerngruppe verhält sich während des Wartens ruhig, um keine anderen Klassen zu stören.

Auch Schülerinnen und Schüler, die auf Fachunterricht warten, benehmen sich in der Pausenhalle angemessen, d. h. sie achten vor allem auf die gebotene Ruhe. Fachraumschlüssel dürfen in der Regel nicht an Schülerinnen und Schüler ausgegeben werden.

Fachräume sind stets geschlossen zu hinterlassen. Schülerinnen und Schüler dürfen sich nicht unbeaufsichtigt in Fachräumen (v.a. Physik, Biologie, Chemie) aufhalten.

Während der Unterrichtszeit dürfen sich Schüler nur mit einem Arbeitsauftrag auf den Fluren aufhalten, wenn dies nicht anders zu bewerkstelligen ist. Der Unterricht soll weder durch Lärm auf den Fluren, in der Pausenhalle noch auf dem Schulhof gestört werden.

Alle Schülerinnen und Schüler bis einschließlich zur 9. Klasse verlassen zu den „großen Pausen“ ihren Unterrichtsraum und halten sich in der Regel auf dem Freigelände auf. Der Raum wird in der Pause abgeschlossen und von der Aufsicht führenden Lehrkraft erst zu Beginn der folgenden Stunde wieder geöffnet.

Bei Regen können sich die Schülerinnen und Schüler im Klassenraum, nicht aber im Fachraum aufhalten. Wegen der engen Flure ist es auch in den Pausen nicht gestattet, vor den Unterrichtsräumen zu spielen. Ballspiele sind im gesamten Haus nicht gestattet.

Als Aufenthaltsraum für alle Schülerinnen und Schüler ist die Cafeteria ab 7.30 Uhr geöffnet.

Schülerinnen und Schüler ab der 10. Klasse und der Sekundarstufe II dürfen das Schulgelände in Freistunden und während der beiden großen Pausen verlassen. Den Schülerinnen und den Schülern der Sekundarstufe I ist das Verlassen des Schulgeländes grundsätzlich nicht gestattet, es sei denn, sie begeben sich auf den Weg zum Sportunterricht außerhalb des Schulgebäudes.

In begründeten Ausnahmefällen kann die ausdrückliche Erlaubnis einer Lehrkraft eingeholt werden, das Schulgelände verlassen zu dürfen; hierzu ist in der Regel eine schriftliche Einverständniserklärung bzw. Beantragung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

2. Ordnungsgemäßer und regelmäßiger Unterrichtsbesuch

Wir alle haben ein Interesse an einem angemessenen und erfolgreichen Ablauf des Unterrichts. Deshalb verpflichten wir uns, im gemeinsamen Miteinander das dafür Notwendige zu tun. Dies schließt auch mit ein, pünktlich und zuverlässig unseren Aufgaben und Pflichten nachzukommen.

Alle Schülerinnen und Schüler sollen pünktlich bei Unterrichtsbeginn im Unterrichtsraum sein.

Anwesenheitspflicht in der Schule besteht für Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge der Sekundarstufe I für die gesamte Dauer des jeweils festgelegten Stundenplans.

Für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II besteht außerhalb des für sie festgesetzten Unterrichts keine Anwesenheitspflicht.

Vertretungsstunden sind Unterrichtsstunden, d.h. die Klassen beachten den Vertretungsplan, der in der Regel am Vortag aushängt, damit die benötigten Unterrichtsmaterialien mitgebracht werden. Zur Information über kurzfristigen Vertretungsunterricht ist der aktualisierte Vertretungsplan vor Unterrichtsbeginn bzw. in den großen Pausen zu sichten. Dafür sind in der Klasse bzw. im Kurs Schüler und Schülerinnen vorzusehen bzw. zu wählen.

Erkrankt eine Schülerin oder ein Schüler der Sekundarstufe I während des Vormittages, so hat sie bzw. er sich bei der Aufsicht führenden Lehrkraft oder im Sekretariat zu melden, wo das Weitere veranlasst wird.

Sollte eine Schülerin oder ein Schüler aus gewichtigen Gründen vom Unterricht fernbleiben müssen, so hat sie bzw. er vorher einen Antrag auf Beurlaubung vom Unterricht zu stellen. Dieser Antrag legt die Gründe für das beabsichtigte Fernbleiben dar und wird von den Erziehungsberechtigten unterschrieben.

Beurlaubungen für einen Zeitraum von bis zu zwei Tagen können von den Klassenlehrern oder -lehrerinnen bzw. den Tutoren und Tutorinnen genehmigt werden, darüber hinaus und in Bezug auf die Tage unmittelbar vor und nach Ferien ist die Zustimmung der Schulleiterin erforderlich.

Sollte eine Schülerin oder ein Schüler aus Krankheitsgründen oder aus anderen von ihr bzw. ihm nicht zu vertretenden Gründen verhindert sein, am Unterricht teilzunehmen, so ist dafür eine entsprechende Entschuldigung vorzulegen.

Sind Schülerinnen oder Schüler durch Krankheit oder einen anderen nicht vorhersehbaren wichtigen Grund verhindert, die Schule zu besuchen, ist die Schule zu benachrichtigen (z.B. durch einen Hinweis an den Klassenlehrer oder die Klassenlehrerin). Sinnvollerweise sollte diese Nachricht in den ersten drei Tagen des Fehlens erfolgen. Möglich sind Benachrichtigungen der Klassenleitung per Mail, über einen Klassenkameraden oder ein Geschwisterkind oder ggf. durch die Erziehungsberechtigten selbst. Diesbezügliche Nachrichten an das Sekretariat sind in der Regel nicht geeignet

Eine Information der Schule entledigt allerdings nicht von der Pflicht, für den gesamten Zeitraum des Fehlens eine Entschuldigung vorzulegen. In der Sekundarstufe I werden Entschuldigungen der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer umgehend vorgelegt (Sek I: spätestens am dritten Tage nach Wiedererscheinen; in der Sek II: spätestens am dritten Tage nach Beginn des Fehlens).

Die Entschuldigungsregelung für die Oberstufe, insbesondere das Verfahren an Klausurterminen, wird den Schülerinnen und Schülern zu Beginn jedes Schuljahrs schriftlich ausgehändigt. Volljährige Schülerinnen und Schüler entschuldigen ihr Fernbleiben selbst, nicht volljährige werden durch die Erziehungsberechtigten entschuldigt.

Im Einzelfall entscheiden einzelne Kolleginnen und Kollegen oder die Klassenkonferenz darüber, ob die Schülerin oder der Schüler ein ärztliches Attest vorzulegen hat.

Die Schülerinnen und Schüler bringen die für den jeweiligen Unterricht erforderlichen Lehrwerke sowie Lern- und Unterrichtsmittel regelmäßig mit.

Sollten Schülerinnen bzw. Schüler mehrfach im Halbjahr keine Hausaufgaben haben, sind die Eltern auf angemessene Weise zu informieren (insbesondere bei nicht volljährigen Schülern).

Kranke Schüler kümmern sich selbstständig um die Besorgung der Hausaufgaben bzw. um die Nachbereitung des Unterrichts. Sie erhalten dazu ggf. Unterstützung vom jeweiligen Lehrer oder von der Lehrerin.

3. Verhalten während des Unterrichts

Da zu einem angemessen Miteinander auch ein solches Verhalten im Unterricht gehört, verpflichten wir uns dazu, folgende Regeln einzuhalten:

Die Schüler haben vor Unterrichtsbeginn ihre Arbeitsunterlagen parat.

Essen im Unterricht ist nicht gestattet, es sei denn, es steht in unterrichtlichem Zusammenhang. Das Trinken setzt das Einverständnis des Fachlehrers voraus (sinnvoll ist dabei die Verwendung von wieder verschließbaren Trinkflaschen). Das Kauen von Kaugummi während des Unterrichts sollte unterbleiben.

Im Unterricht nehmen die Schülerinnen und Schüler die Kopfhörer aus den Ohren und ziehen Kappen und Sonnenbrillen ab.

Grundsätzlich gibt es keine Kleidungs Vorschriften, aber im Interesse der gesamten Schulgemeinde sollten wir uns alle um eine angemessene Kleidung bemühen.

Der Gang zur Toilette ist nach Möglichkeit auf die Pausen zu beschränken.

Die Verwendung portabler Mediengeräte während des Unterrichts ist nur nach Zustimmung der jeweiligen Lehrkraft gestattet.

Handys müssen während des Unterrichts grundsätzlich abgestellt werden (in Notfällen stehen im Übrigen die Schultelefone sowie der öffentliche Fernsprecher in der Pausenhalle zur Verfügung). Bei Lernzielkontrollen und im Abitur gelten überdies besondere Regelungen. Die Verwendung des Handys ist darüber hinaus im gesamten Schulgebäude auf das unbedingt erforderliche Maß einzuschränken und nur in Bereichen gestattet, in denen die Ruhe und Konzentration anderer nicht gestört wird.

4. Umgang miteinander

Respekt ist grundlegend für den Umgang von Lehrern mit Schülern, von Schülern untereinander ebenso wie von Lehrern untereinander. Genauso wie Schüler aller Alterstufen erwarten dürfen, mit dem gleichen Respekt behandelt zu werden, gilt dies auch für hauptamtliche Lehrer, Lehrer im Vorbereitungsdienst und vertretungsweise eingesetzte Lehrkräfte.

Jeder hat das Recht zu sprechen. Wenn jemand spricht, hören alle anderen zu. Niemand hat das Recht, jemand anderen zu verletzen oder zu beleidigen.

Beschimpfungen oder Äußerungen, die beleidigend sind und einer konstruktiven Klärung des jeweiligen Konflikts zuwiderlaufen, sollten vermieden werden.

Kommt es dennoch zu Konflikten, sollten diese unmittelbar, zeitnah und gewaltfrei aufgearbeitet werden. Das bezieht die direkte Einbindung der Konfliktpartner in die Konfliktlösung mit ein. Es kann unter Umständen ratsam sein, Dritte als Vermittler bzw. Berater hinzuzuziehen. An unserer Schule stehen dafür vor allem die anderen in der jeweiligen Lerngruppe eingesetzten Lehrer (v.a. die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer bzw. deren Vertreter), die SV-Verbindungslehrer, die Schul-Sozialarbeiterin oder die Schulleitung zur Verfügung. Auch die Klassensprecher und die SV selbst können bei der Konfliktlösung helfen. In bestimmten Einzelfällen ist es überdies hilfreich, schulexterne Personen bzw. Einrichtungen einzubeziehen (wie z.B. den schulpsychologischen Dienst des Staatlichen Schulamts).

Keine geeignete Maßnahme zur Lösung von Konflikten zwischen Lehrern und Schülern ist die Einbeziehung solcher Konflikte in die Festlegung von Fachnoten.

Auch das Internet darf nicht zur Verletzung der Persönlichkeitsrechte anderer benutzt werden. D.h. insbesondere im Internet sind Beschimpfungen bzw. Beleidigungen von Lehrerinnen und Lehrern bzw. von (Mit-) Schülerinnen und (Mit-) Schülern nicht akzeptabel. Wir als Schulgemeinschaft werden gerade solche Verletzungen offensiv angehen.

Personen, die andere auf diese Weise beleidigen bzw. in Misskredit bringen, können nicht unter Berufung auf den Schutz ihrer Persönlichkeit Diskretion verlangen oder ein Schweigen einfordern. Geschehenes Unrecht muss auch öffentlich zur Sprache gebracht werden können.

Aufzeichnungen mit Handys oder anderen elektronischen Medien innerhalb des Schulgeländes bzw. bei Schulveranstaltungen sind Schülerinnen und Schülern grundsätzlich nicht gestattet. Sollten diese dennoch erfolgen, hat die Schulleitung das Recht, das Löschen der Aufzeichnungen zu verlangen.

Ausnahmegenehmigungen können von Lehrerinnen und Lehrerinnen sowie von der Schulleitung erteilt werden.

Schülerinnen und Schüler dürfen die Lehrerzimmer und den dort befindlichen Kopierraum nur in Begleitung oder nach Aufforderung eines Lehrers betreten.

Die Lehrer stehen den Schülerinnen und Schülern im Unterricht sowie ihnen und den Erziehungsberechtigten im Rahmen zeitlich festgelegter Sprechstunden nach Voranmeldung oder nach Absprache zur Verfügung.

Darüber hinaus sollten sich die Schüler darum bemühen, das Recht der Lehrer auf Pausenzeiten zu respektieren (umgekehrt gilt dies genauso).

5. Ordnung und Sauberkeit in der Schule

Für Sauberkeit und Ordnung im Gebäude und auf dem Schulhof sind wir alle gemeinsam verantwortlich. Niemand soll beim Lernen gestört oder behindert werden, wobei zu berücksichtigen ist, dass auch Belästigungen durch Lärm, Schmutz und Unordnung Störungen sind.

Wir achten im Schulgebäude, auf dem gesamten Schulgelände, in den Sportstätten und beim Bootshaus des Rudervereins sowie dessen Freigelände auf Sauberkeit und vermeiden Verschmutzungen jeglicher Art.

Papier und Abfälle, auch Kaugummis, werden in die Abfallbehälter bzw. Abfallkörbe entsorgt, so dass die Räume (auch die WCs) sauber bleiben; zudem sollen die Räume in den Pausen ausreichend gelüftet werden. Das Ankleben von Kaugummis an Mobiliar etc. wird als Sachbeschädigung gewertet und dementsprechend geahndet. Schäden werden sofort dem Klassen- oder Fachlehrer bzw. beim Hausmeister oder im Sekretariat gemeldet.

Der Ordnungsdienst trägt besondere Sorge für die Sauberkeit im Unterrichtsraum (Sekundarstufe I). Die Klassendienste werden am Beginn des Schuljahres vom Klassenlehrer bzw. von der Klassenlehrerin klar geregelt, verteilt und im Klassenbuch aufgeführt.

Besondere Aufsichtspflicht haben die eingesetzten Lehrerinnen und Lehrer, die auf die Einhaltung der Dienste achten.

Zu Beginn der Stunde sorgt ein in der Sekundarstufe I eigens ernannter Tafeldienst dafür, dass die Tafel ordnungsgemäß und vollständig gewischt ist. In der Oberstufe sind die Schüler angehalten, untereinander (unter Beteiligung des jeweiligen Fachlehrers) ein sinnvolles Verfahren zu finden.

Nach Schluss einer Unterrichtsstunde und insbesondere am Ende des Unterrichts werden die Unterrichtsräume aufgeräumt und Papier und sonstige Abfälle, die sich angesammelt haben, in dafür vorgesehene Behältnisse entsorgt.

Klassen, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen und die ihre Räume nicht sauber hinterlassen, müssen zeitnah die Verunreinigungen beseitigen.

Um den Reinigungskräften ihre Arbeit zu erleichtern, werden die Stühle am Schluss des Unterrichtstages auf die Tische gestellt.

Der klassenweise für die Dauer von jeweils einer Woche eingerichtete Hofdienst reinigt das Schulgelände in der Regel am Ende der zweiten großen Pause.

Ggf. ist es erforderlich und sinnvoll, einzelne Schülerinnen oder Schüler bzw. Klassen oder Gruppen dazu zu verpflichten, für einen begrenzten Zeitraum den Reinigungskräften bei ihrer Arbeit helfend zur Verfügung zu stehen, z.B. wenn diese Schülerinnen und Schüler oder Gruppen durch ihr Verhalten in erheblichem Maß dazu beigetragen haben, das Schulgebäude oder das Schulgelände zu verunreinigen.

Alle Schülerinnen und Schüler gehen sorgsam mit ausgeliehenen Lehr- und Lernmitteln um. Die ausgeliehenen Bücher müssen eingebunden werden. Bereits bei der Ausleihe bestehende Beschädigungen werden umgehend beim Fachlehrer oder bei der Fachlehrerin bzw. in der Lehrmittelbücherei angezeigt; die Lehrkraft notiert dazu einen entsprechenden Vermerk im Lehrbuch. Bücher, die von der Schülerin oder dem Schüler beschädigt werden, müssen durch ein neues Exemplar ersetzt werden. Die Entscheidung darüber trifft der für die Lehrmittelbücherei zuständige Kollege bzw. die Kollegin oder der betreffende Fachlehrer bzw. die Fachlehrerin.

6. Aufsichtspflicht

Alle Lehrkräfte haben grundsätzlich eine Pflicht zur Aufsicht über alle Schülerinnen und Schüler dieser Schule. Die Aufsichtspflicht der Lehrkräfte umfasst die Wahrnehmung der Aufsicht im Unterricht und zudem ausdrücklich bei allen anderen schulischen Veranstaltungen.

Die Aufsichtspflicht in den Pausen ist durch einen besonderen Plan geregelt, der von der Schulleitung verfügt wird.

Andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieser Schule sowie in der Schule tätige Eltern (Mensa, Bibliotheken etc.) können im Rahmen ihres Aufgabenbereichs ebenfalls Aufsichts- und Kontrollaufgaben ausüben.

Alle Anordnungen der genannten Personen sind von Schülerinnen und Schülern stets zu befolgen.

7. Sicherheit und Unversehrtheit in der Schule

Wir bekennen uns dazu, dass es für den Schulfrieden und für die Sicherheit aller Mitglieder der Schulgemeinschaft unerlässlich ist, dass wir darauf vertrauen können, dass Gefahren so weit wie möglich abgewendet und Entwicklungen, die zu gesundheitlichen oder seelischen Schäden führen könnten, so früh wie möglich verhindert werden.

Allgemeines

Wir alle haben ein Recht auf Unversehrtheit sowie auf Schutz vor Gefahren. Deshalb muss sich jeder rücksichtsvoll und umsichtig verhalten. Wir verpflichten uns, Meinungsverschiedenheiten, Streitigkeiten und soziale Spannungen ohne jegliche Anwendung von Gewalt auszutragen.

Es ist verboten, Waffen oder Gegenstände jeglicher Art, deren Gebrauch der Gewaltanwendung dienen soll, in die Schule mitzubringen.

Erkennbar drohende Gefahren werden sofort im Sekretariat gemeldet. Die in den Räumen bzw. Fluren ausgehängten Sicherheitshinweise sind zu beachten.

Videogeräte, Overheadprojektoren oder sonstige Geräte bzw. (bewegliche) Gegenstände sind nach Gebrauch wieder von den Personen, die die Geräte bzw. Gegenstände ausgeliehen haben, an den Ursprungsort zurückzubringen. Keinesfalls dürfen diese Geräte bzw. Gegenstände im Flur oder auf den Foyerebenen stehen bleiben.

Spiele in Pausen und unterrichtsfreien Zeiten sollen so gestaltet sein, dass von ihnen keine Gefahr ausgeht. Auf dem Schulhof dürfen Ballspiele nur mit Softbällen erfolgen bzw. mit von Lehrern ausgegebenen Bällen. Ballspiele außerhalb der Pausen sind erst nach 14.00 Uhr gestattet. Beim Spielen in den Pausen oder nach 14.00 Uhr sind nur solche Gegenstände zu verwenden, von denen keine Gefährdung ausgeht. Sinnvoll ist es, auf die von der Schule zur Ausleihe zur Verfügung gestellten Spielmaterialien zurückzugreifen.

Das Klettern auf Bäume etc. ist verboten.

Wegen der hohen Verletzungsgefahr ist es – mit Ausnahme von Softbällen – grundsätzlich verboten, mit anderen Gegenständen zu werfen; dies gilt auch für das Werfen mit Schneebällen.

Fahrräder, Kickroller und Skateboards werden auf dem Schulgelände nicht benutzt.

Schulweg

Alle Schülerinnen und Schüler unserer Schule sind während der Schulzeit und auf dem Schulweg nach den gesetzlichen Vorschriften gegen Unfall versichert. Um Gefahren zu vermeiden, ist es unerlässlich, dass sich alle Schülerinnen und Schü-

ler auf ihrem Schulweg an die Verkehrsregeln und die Straßenverkehrsordnung halten.

Unfälle auf dem Schulweg sind der Schule ebenso unmittelbar anzuzeigen wie Unfälle und Verletzungen während des Unterrichts (v.a. im Fach Sport) sowie in den Pausen.

Verhalten im Alarmfall (z.B. bei Brand)

Die Sicherheit der Schulgemeinde soll im Alarmfall (z.B. bei einem Brand) ein „Alarmplan“ gewährleisten, der im Einvernehmen mit den entsprechenden Sicherheitskräften bei Polizei und Feuerwehr und mit dem Schulträger erstellt worden ist. Im Alarmfall bedarf es nach Vorgabe dieses Planes bestimmter Maßnahmen, die in regelmäßigen Abständen gemeinsam zu erörtern und in bestimmten Abständen zu üben sind

Darüber hinaus besteht in der Schule ein Notfall- und Krisenplan, der geeignete Maßnahmen während einer innerschulischen Krise (z.B. bei Gewalttaten) vorsieht und ein innerschulisches Krisenteam sowie einen außerschulischen Ansprechpartner ausweist.

Suchtmittel

Drogen und Suchtmittel bilden eine erhebliche Gefährdung des Menschen und führen stets zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen, vielfach auch zu Abhängigkeit. Deshalb sind der Vertrieß, der Besitz sowie der Gebrauch von Drogen und Suchtmitteln jeglicher Art auf dem gesamten Schulgelände grundsätzlich verboten.

Allen Schulangehörigen und Besuchern ist es auf dem gesamten Schulgelände (einschließlich des Gehwegs vor dem Schulgelände) grundsätzlich untersagt, zu rauchen und Alkohol zu trinken. Dies gilt auch für die Lehrerinnen und Lehrer, nicht zuletzt aufgrund ihrer Vorbildfunktion. Nur bei besonderen Anlässen ist mit Genehmigung der Schulleitung ggf. Alkoholkonsum gestattet.

Diese Bestimmungen gelten auch für solche Schulveranstaltungen, die nicht auf dem Schulgelände stattfinden (einschl. der außerhalb befindlichen Sportstätten).

8. Eigentum

Wir, die Schulangehörigen, und die Besucher unserer Schule haben Anspruch auf Unversehrtheit unseres Eigentums und des pfleglichen Umgangs mit. Dieser Schutz

des Eigentums erstreckt sich auch auf das gesamte Schulgrundstück mit seinen Gebäuden, Einrichtungen und seinem Inventar.

Mit dem gemeinschaftlichen Eigentum gehen wir sinnvoll und pfleglich um. Das Eigentum der anderen achten wir.

Wer etwas beschmutzt, beschädigt oder zerstört, kommt für den Schaden auf (ggf. auf seine Kosten oder auf Kosten seiner Erziehungsberechtigten).

Verursachte oder festgestellte Schäden sind ebenso sofort im Sekretariat zu melden wie Diebstähle im Schulgelände. Diebstähle in Sportstätten sind dem jeweiligen Sportlehrer bzw. der Sportlehrerin unmittelbar nach deren Feststellung zu melden.

Zur Vermeidung von Diebstählen achtet jeder Schulsehörer darauf, dass er Wertsachen und Bargeld gegen Diebstahl geschützt und möglichst unter Verschluss hält.

Fundsachen sowie Bargeld- und Wertsachen werden im Sekretariat oder beim Hausmeister abgegeben.

Besonders wertvolle Gegenstände und größere Geldbeträge sollen nicht mit in die Schule gebracht werden. Eine Haftung wird von der Schule nicht übernommen. Während des Sportunterrichtes dürfen keine Uhren, Fahrkarten, Portemonnaies, Mobiltelefone und Schmuck in den Umkleidekabinen bleiben, sondern müssen mit in die Sporthalle oder zum Sportplatz genommen und zu Beginn des Sportunterrichts bei der Lehrkraft abgegeben werden.

Medien dürfen in der Regel nur dann an Schülerinnen und Schüler ausgegeben werden, wenn Lehrer oder Lehrerinnen dafür die Haftung übernehmen. Dies geschieht durch Eintrag in die dafür vorgesehenen Listen.

9. Schüler- und Lehrerfahrzeuge

Wir verpflichten uns, Fahrzeuge, die von uns auf dem Schulgelände benutzt oder abgestellt werden, so zu handhaben, dass andere Personen nicht behindert oder gefährdet werden. Wir tun dies auch im Wissen, dass hier die Regeln der Straßenverkehrsordnung gelten.

Schulsehörer, die mit Fahrrad, Moped oder dem Motorrad zur Schule kommen, dürfen ihr Fahrzeug auf dem Schulgelände an dafür vorgesehenen Plätzen abstellen, d.h. Fahrräder sind in den aufgestellten Fahrradständern verschlossen

einzustellen, alle anderen Zweiräder nur auf dem dafür eingerichteten Abstellplatz in der Tiefgarage.

Benutzen Schülerinnen und Schüler Pkws, so sind diese am Vormittag (bis 13.30 Uhr) außerhalb des Schulgrundstücks zu parken. Ab 13.30 Uhr dürfen Schüler ihre PKWs auch in der Garage abstellen. Lehrerinnen und Lehrer platzieren den Parkausweis deutlich in ihren Fahrzeugen.

Unsachgemäß bzw. unzulässig abgestellte Fahrzeuge werden auf Kosten der Eigentümer beseitigt oder abgeschleppt. Darüber entscheidet der Hausmeister nach Rücksprache mit der Schulleitung.

10. Informationen und Bekanntmachungen

Um auch außerhalb der Schule als solidarische Schulgemeinde wahrgenommen zu werden, ist es notwendig, dass Informationen, die die Schule betreffen und den Anspruch erheben können, repräsentativ für die Schulgemeinde zu sein, vorab mit der Schulleitung abgesprochen werden müssen. Diese Absprache gilt für alle Mitglieder der Schulgemeinde (gleichermaßen für Schüler und Lehrer).

Informationen, die schulische Angelegenheiten betreffen, sind vor der Bekanntmachung von der Schulleitung zu genehmigen. Dienstliche Verlautbarungen, Informationen und Bekanntmachungen erfolgen durch die Schulleitung.

Das Aushängen von Plakaten, das Verteilen von Handzetteln sowie Bekanntmachungen aller Art bedürfen ebenso der vorherigen Genehmigung durch die Schulleitung wie Befragungen in der Schule. Sammlungen und Spendenaufrufe bedürfen ebenfalls der vorherigen Genehmigung durch die Schulleitung.

Werbung zu kommerziellen Zwecken innerhalb des Schulgeländes ist nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch die Schulleitung erlaubt. Sie sollte in der Regel unterbleiben.

Es obliegt der Schulleitung, die Aufsicht über die Schulzeitungs-AG an eine betreuende Lehrkraft zu delegieren.

Für den SR bzw. die SV gelten die gesetzlich festgeschriebenen Regelungen.

11. Maßnahmen bei Verstoß gegen die Schulordnung

Die Einhaltung der Schulordnung ist grundlegend für die Schaffung eines für alle Schulseitigen angemessenen Lern- und Arbeitsklimas. Deshalb dienen die Maßnahmen bei Verstößen gegen die Schulordnung primär der Absicht, bei dem betreffenden Schüler oder der betreffenden Schülerin eine positive Verhaltensänderung zu bewirken sowie ggf. eine vollständige Wiedergutmachung des entstandenen Schadens zu erreichen.

Grundsätzlich ist an dieser Stelle auf die Maßnahmen zu verweisen, die das Hessische Schulgesetz für die Reaktion auf Fehlverhalten vorsieht (vgl. dazu u.a.: Hessisches Schulgesetz HSchG in der Fassung vom 14. Juni 2005 [GVBl. I S. 442], zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2006 [GVBl. I S. 386], fünfter Teil, vierter Abschnitt § 82 Pädagogische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen).

Im Rahmen dieser Schulordnung sollen folgende allgemeine Stufen als pädagogische Maßnahmen bei einem Verstoß gegen die Ordnung ergriffen werden:

- I. Klärung des Geschehens im Gespräch mit einzubeziehenden Personen (Fachlehrer, Klassenlehrer, Schulleitung, Hausmeister etc.)
- II. Entschuldigung bei evtl. Betroffenen oder Geschädigten
- III. Direkte und zeitnahe Beseitigung des Konflikts bzw. des Schadens
- IV. Ersatzmaßnahmen: Einsatz an anderem Ort zur Erbringung einer Leistung für die (Schul-)Gemeinschaft, der Schaden entstanden ist
- V. (materieller, finanzieller, ideeller) Ausgleich entstandener Schäden
- VI. Inkrafttreten der Ordnungsmaßnahmen gemäß Hessischem Schulgesetz (vgl. Anlage)

„Zu den pädagogischen Maßnahmen gehören insbesondere das Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler mit dem Ziel, eine Veränderung des Verhaltens zu erreichen, die Ermahnung, Gruppengespräche mit Schülerinnen und Schülern und Eltern, die formlose mündliche oder schriftliche Missbilligung des Fehlverhaltens, die Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, die Schülerin oder den Schüler das Fehlverhalten erkennen zu lassen, Nachholen schuldhaft versäumten Unterrichts nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern und die zeitweise Wegnahme von Gegenständen, die den Unterricht oder die Ordnung der Schule stören oder stören können.“ (HSchG § 82,1)

12. Geltungsbereich dieser Schulordnung

Die Schulordnung ist in Zusammenarbeit und unter Zustimmung von Schülern, Lehrern und Eltern entstanden. Sie gilt für die gesamte Schulgemeinschaft, d.h. für alle Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler, für alle weiteren in der Schule tätigen Personen sowie für Eltern, wenn es sich um schulische Belange handelt (vgl. Präambel).

Das Friedrichsgymnasium liegt innerhalb eines Wohngebietes. Die unmittelbaren Nachbarn werden vom Betragen, von der Ordnung und vom Verkehrsverhalten der Schülerinnen und Schüler berührt. Es sollte daher selbstverständlich sein, dass die in der Präambel und in den einzelnen Artikeln der Schulordnung genannten Grundsätze, sofern sie die zwischenmenschlichen Beziehungen betreffen, sinngemäß auch für das Verhalten der Schülerinnen und Schüler außerhalb des Schulgrundstücks gelten.

13. Schlussbestimmung

Damit wir uns tatsächlich als solidarische Schulgemeinschaft verstehen und uns für das Schulklima am Friedrichsgymnasium gemeinsam verantwortlich fühlen können, ist das Verständnis dieser Schulordnung unerlässlich. Deshalb soll zu Beginn eines jeden Schuljahres diese gemeinsame Vereinbarung in den einzelnen Jahrgangsstufen eingehend besprochen werden, so dass ggf. auch Verbesserungen und Änderungen vorgenommen werden können.

Schüler der Jahrgangsstufen 5, 7 und 11 (ab 2010: 10) sollen jeweils zu Beginn des Schuljahres die Schulordnung nach eingehender Kenntnisnahme unterzeichnen. In den anderen Klassen bzw. Jahrgangsstufen ist eine Besprechung der Kurzfassung dieser Schulordnung sinnvoll.

Diese Schulordnung wurde nach Vorlage im Schülerrat, im Elternbeirat und in der Gesamtkonferenz am 22.06.2009 von der Schulkonferenz des Friedrichsgymnasiums beschlossen und tritt zum Schuljahr 2009/2010 in Kraft.

Sie liegt ebenso wie die Anlage (HSchG §82) zur Einsicht im Sekretariat aus und ist außerdem der Homepage zu entnehmen.

Name des Schülers/der Schülerin:

Klasse / Jahrgangsstufe:

Ich habe die Schulordnung zur Kenntnis genommen und verpflichte mich, nach besten Kräften danach zu handeln sowie die Einhaltung der Schulordnung zu unterstützen.

Ort/Datum:

Unterschrift des Schülers/der Schülerin:

Wir, die Erziehungsberechtigten, haben die Schulordnung zur Kenntnis genommen und verpflichten uns nach besten Kräften die Einhaltung dieser Ordnung zu fördern und zu unterstützen.

Ort/Datum:

Unterschrift der/des
Erziehungsberechtigten:

Name des Lehrers/der Lehrerin:

Ich habe die Schulordnung zur Kenntnis genommen und verpflichte mich, nach besten Kräften die Einhaltung der Schulordnung zu achten, zu fördern und zu unterstützen.

Ort/Datum:

Unterschrift des Lehrers/der Lehrerin:

Friedrichsgymnasium

Schule mit sprachlichem und musikalischem Schwerpunkt

Humboldtstr. 5
34117 Kassel